

# Die Erbschaft

Das richtige Testament  
für Ihre Situation

5. aktualisierte Auflage

Textmuster  
und  
Vorlagen zum  
Download



# **Die Erbschaft**

**Das richtige Testament  
für Ihre Situation**

Otto N. Bretzinger

© 2022 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim  
Telefon 0621/8626262  
Telefax 0621/8626263  
www.akademische.de

5. aktualisierte Auflage

Stand: Februar 2022

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: © contrastwerkstatt – Adobe Stock

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-219-5

#### **Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)**

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr).

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## Vorwort

Richtig vererben ist gar nicht so einfach. Selbst wenn man weiß, welchen Händen man sein Vermögen nach seinem Tod anvertrauen möchte, gilt es immer noch, das Testament richtig zu gestalten. So ist vielen verheirateten Erblassern gar nicht bewusst, dass das so beliebte Berliner Testament mit vielen Risiken verbunden ist, und das nicht nur, weil die Kinder beim ersten Erbfall enterbt sind und Pflichtteilsansprüche gegen den längerlebenden Ehegatten geltend machen können. In vielen Fällen müssen auch Besonderheiten beachtet werden, sei es, dass der eingesetzte Erbe pflegebedürftig oder verschuldet ist, dass der nichteheliche Lebenspartner versorgt werden muss, dass komplizierte Familienverhältnisse wie z. B. in einer Patchwork-Familie bestehen oder dass Tiere versorgt werden müssen.

Das richtige Testament ist das A und O einer sorgfältigen Nachlassplanung. Die Entscheidung, wem Sie was vererben wollen, kann Ihnen niemand abnehmen. Und Ihr Testament inhaltlich richtig zu gestalten, ist dann nicht schwer, wenn Sie dabei grundlegende Regeln beachten. Aber es gibt kein Testament »von der Stange«. Jeder Fall liegt anders. Grundlage für Ihre Entscheidungen sollten immer Ihre individuellen Lebensumstände und Ihre persönlichen Wünsche sein.

In diesem Ratgeber erfahren Sie zunächst, welchen formellen Anforderungen Ihr eigenhändiges Testament entsprechen muss. Danach erhalten Sie einen Überblick, welche erbrechtlichen Möglichkeiten Ihnen zur Verfügung stehen, um Ihren »Letzten Willen« zu verwirklichen. In vielen Fällen dürfte nämlich die Einsetzung von Erben allein nicht ausreichen, um Ihren Wünschen zu entsprechen. So sollen beispielsweise Erben auch Verpflichtungen auferlegt werden, Personen Nachlassgegenstände zugewendet werden, die nicht als Erben eingesetzt sind, Teilungsanordnungen für eine Erbengemeinschaft verfügt oder Testamentsvollstreckung angeordnet werden.

Im Mittelpunkt des Ratgebers stehen die Textbausteine für die wichtigsten testamentarischen Verfügungen. Diese sind nach persönlichen Interessenlagen gegliedert und können von Ihnen nach Ihren persönlichen Wünschen individuell zusammengestellt werden. Sie können dann einfach die jeweils vorgeschlagene Formulierung in Ihr eigenhändiges Testament übernehmen.

Dabei werden Sie auch immer über die rechtlichen Hintergründe der verschiedenen Verfügungen informiert, ferner sind die mit den jeweiligen erbrechtlichen Anordnungen verbundenen Konsequenzen dargestellt. Dabei wird insbesondere auch die erbschaftsteuerliche Rechtslage berücksichtigt.

Viele konkrete Tipps sollen Ihnen bei Ihrer Nachlassplanung helfen. Es werden Fallstricke und Risiken aufgezeigt, die Sie und Ihre Erben vor rechtlichen und finanziellen Nachteilen schützen sollen. Anhand konkreter Beispiele wird die jeweilige Problematik so verdeutlicht, dass Sie Ihre individuelle Situation erkennen und auf der Grundlage der aufgezeigten Lösungswege die richtige Nachlassplanung vornehmen können.

Nicht zuletzt soll Sie der Ratgeber ermuntern, Ihren »Letzen Willen« in einem Testament niederzulegen. Häufig meinen Erblasser nämlich, dass die gesetzliche Erbfolge ihren Vorstellungen entspricht und sie deshalb von der Errichtung eines Testaments absehen können. Allerdings birgt die gesetzliche Erbfolge so manche Überraschung. Und die gesamte Nachlassplanung wird über den Haufen geworfen, wenn sie falsch eingeschätzt wird.

*Otto N. Bretzinger*

# Inhalt

	<b>ANLEITUNG FÜR DIE BENUTZUNG DES RATGEBERS</b> .....	<b>11</b>
<b>1</b>	<b>EIGENHÄNDIGES TESTAMENT</b> .....	<b>13</b>
	1.1 Eigenhändiges Einzeltestament .....	14
	1.1.1 Form .....	14
	1.1.2 Testierfähigkeit .....	16
	1.1.3 Aufbewahrung .....	17
	1.1.4 Änderungen des Testaments .....	18
	1.2 Eigenhändiges gemeinschaftliches Testament von Eheleuten ..	18
	1.2.1 Gültige Ehe .....	19
	1.2.2 Form .....	20
	1.2.3 Testierfähigkeit .....	20
	1.2.4 Inhalt .....	21
	1.2.5 Berliner Testament .....	23
	1.2.6 Aufbewahrung .....	25
	1.2.7 Ehegattentestament als Einzeltestament oder gemeinschaftliches Testament? .....	25
<b>2</b>	<b>ÜBERBLICK ÜBER DIE MÖGLICHEN VERFÜGUNGEN IM TESTAMENT</b> .....	<b>25</b>
	2.1 Einsetzung von Erben als Gesamtrechtsnachfolger .....	25
	2.1.1 Einsetzung eines oder mehrerer Erben .....	26
	2.1.2 Erbeinsetzung unter einer Bedingung .....	30
	2.1.3 Einsetzung eines Ersatzerben .....	31
	2.2 Anordnungen zur Erhaltung des Nachlasses für den End- bedachten .....	32
	2.2.1 Anordnung der Vor- und Nacherbfolge im Testament .....	33
	2.2.2 Rechte und Pflichten des Vorerben .....	34
	2.2.3 Rechte und Pflichten des Nacherben .....	36
	2.3 Zuweisung einzelner Nachlassgegenstände .....	36
	2.3.1 Was vermacht werden kann .....	37
	2.3.2 Wer durch ein Vermächtnis bedacht werden kann .....	43
	2.3.3 Wer durch ein Vermächtnis beschwert ist .....	44
	2.3.4 Wann das Vermächtnis anfällt .....	44

2.4	Anordnung von Verpflichtungen für die Erben in Form von Auflagen	45
2.4.1	Was Gegenstand einer Auflage sein kann	45
2.4.2	Wer mit einer Auflage beschwert werden kann	46
2.4.3	Wer mit einer Auflage begünstigt werden kann	46
2.5	Anordnungen für die Aufteilung des Nachlasses	47
2.6	Sicherung der testamentarischen Verfügungen durch Anordnung der Testamentsvollstreckung	49
2.6.1	Welche Personen Sie als Testamentsvollstrecker benennen können	50
2.6.2	Wie Sie Testamentsvollstreckung anordnen können	50
2.6.3	In welchem Umfang Sie Testamentsvollstreckung anordnen können	51
2.6.4	Regeln Sie die Vergütung des Testamentsvollstreckers	52
2.7	Enterbung gesetzlicher Erben	52
2.7.1	Formen der Enterbung	53
2.7.2	Rechtliche Folgen der Enterbung	53
2.8	Familienrechtliche Anordnungen	62
2.8.1	Beschränkung der elterlichen Vermögenssorge	62
2.8.2	Benennung eines Vormunds	62

**3 TESTAMENTARISCHE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN EINER ALLEINSTEHENDEN PERSON 65**

3.1	Enterbung eines gesetzlichen Erben	66
3.1.1	Sie wollen in Ihrem Testament einen Verwandten enterben	69
3.1.2	Sie wollen in Ihrem Testament Ihren Kindern oder Eltern den Pflichtteil entziehen	70
3.2	Sie wollen in Ihrem Testament andere als die gesetzlichen Erben bestimmen	71
3.2.1	Sie wollen in Ihrem Testament einen Alleinerben einsetzen	72
3.2.2	Sie wollen in Ihrem Testament mehrere Erben einsetzen	73
3.2.3	Sie wollen in Ihrem Testament einen Erben unter einer Bedingung einsetzen	75
3.2.4	Sie wollen in Ihrem Testament für den eingesetzten Erben einen Ersatzerben bestimmen	77
3.3	Sie wollen in Ihrem Testament Personen einzelne Nachlassgegenstände zuwenden	78
3.3.1	Stückvermächtnis	79
3.3.2	Gemeinschaftliches Vermächtnis	79

3.3.3	Gattungsvermächtnis .....	79
3.3.4	Vorausvermächtnis .....	80
3.3.5	Wahlvermächtnis .....	80
3.3.6	Zweckvermächtnis .....	81
3.3.7	Verschaffungsvermächtnis .....	82
3.3.8	Forderungsvermächtnis .....	82
3.3.9	Nachvermächtnis .....	83
3.3.10	Ersatzvermächtnis .....	83
3.3.11	Rentenvermächtnis .....	84
3.4	Sie wollen in Ihrem Testament Ihren Erben Verpflichtungen auferlegen .....	84
3.4.1	Auflage ohne Begünstigung .....	85
3.4.2	Auflage mit Begünstigung .....	85
3.5	Sie wollen in Ihrem Testament eine Vor- und Nacherbfolge bestimmen, um so dem Endbedachten den Nachlass zu erhalten	87
3.5.1	Anordnung der Vor- und Nacherbfolge ohne Befreiung von gesetzlichen Beschränkungen und Verpflichtungen	88
3.5.2	Befreiung des Vorerben von gesetzlichen Beschränkungen und Verpflichtungen .....	89
3.6	Sie wollen in Ihrem Testament Teilungsanordnungen für die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft festlegen	95
3.6.1	Teilungsanordnung unter Anrechnung auf den Erbteil	96
3.6.2	Teilungsanordnung ohne Ausgleichung .....	97
3.7	Sie wollen in Ihrem Testament Testamentsvollstreckung anordnen .....	98
3.7.1	Berufung des Testamentsvollstreckers .....	98
3.7.2	Vergütung des Testamentsvollstreckers .....	100
3.8	Sie wollen in Ihrem Testament familienrechtliche Anordnungen treffen .....	101
3.8.1	Beschränkung der elterlichen Vermögenssorge .....	101
3.8.2	Benennung eines Vormunds .....	102
3.9	Checkliste: Testamentarische Gestaltungsmöglichkeiten	102
3.9.1	Verfügungen eines Alleinstehenden .....	103
3.9.2	Testamentsmuster 1 .....	105
3.9.3	Testamentsmuster 2 .....	106
3.9.4	Testamentsmuster 3 .....	108

<b>4</b>	<b>TESTAMENTARISCHE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN BEI EHELEUTEN</b>	<b>111</b>
4.1	Ehegattentestament als Einzeltestament oder gemeinschaftliches Testament?	113
4.1.1	Vor- und Nachteile des Einzeltestaments	113
4.1.2	Vor- und Nachteile des gemeinschaftlichen Testaments	113
4.2	Sie wollen ein Einzeltestament errichten	114
4.2.1	Sie wollen in Ihrem Testament gesetzliche Erben enterben	114
4.2.2	Sie wollen in Ihrem Testament andere als die gesetzlichen Erben einsetzen	123
4.2.3	Sie wollen in Ihrem Testament neben der Erbfolge weitere Verfügungen treffen	130
4.3	Sie wollen mit Ihrem Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichten	131
4.3.1	Sie wollen gemeinsam mit Ihrem Ehegatten ein gemein- schaftliches Testament errichten und sich wechselseitig als Alleinerben einsetzen	131
4.3.2	Sie wollen gemeinsam mit Ihrem Ehegatten ein gemein- schaftliches Testament errichten, sich darin wechselseitig als Alleinerben einsetzen und gleichzeitig die Erben für den Tod des längerlebenden Ehegatten bestimmen (Berliner Testament)	139
4.3.3	Abänderungsvorbehalt im Berliner Testament	149
4.3.4	Pflichtteilsstrafklausel im Berliner Testament	158
4.3.5	Wiederverheiratursklausel im Berliner Testament	165
4.3.6	Anfechtungsverzicht im Berliner Testament	169
4.3.7	Weitere Verfügungen im Berliner Testament	171
4.4	Checkliste: Testamentarische Gestaltungsmöglichkeiten	172
4.4.1	Verfügungen in einem Einzeltestament eines Ehegatten	173
4.4.2	Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament der Eheleute mit gegenseitiger Erbeinsetzung ohne Bestimmung von Schlusserben	174
4.4.3	Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament der Eheleute mit gegenseitiger Erbeinsetzung mit Einsetzung von Schlusserben (Berliner Testament)	176
4.4.4	Testamentsmuster 1	178
4.4.5	Testamentsmuster 2	179
4.4.6	Testamentsmuster 3	181

<b>5</b>	<b>TESTAMENTARISCHE GESTALTUNGEN IN WEITEREN LEBENS- SITUATIONEN</b> .....	<b>185</b>
5.1	Wenn Sie alleinstehend sind .....	185
5.1.1	Wenn Sie ledig sind .....	185
5.1.2	Wenn Sie verwitwet sind .....	187
5.1.3	Wenn Sie geschieden sind .....	188
5.2	Wenn Sie verheiratet sind .....	193
5.2.1	Eheleute ohne Kinder .....	193
5.2.2	Eheleute mit Kindern .....	195
5.2.3	Getrennt lebende Eheleute .....	196
5.2.4	Eheleute im laufenden Scheidungsverfahren .....	197
5.2.5	Patchwork-Familie .....	198
5.3	Nichteheliche Lebenspartner .....	201
5.3.1	Testamentarische Erbeinsetzung .....	201
5.3.2	Zuwendung von Vermächtnissen .....	203
5.3.3	Abschluss eines Erbvertrags .....	205
5.4	Testamentarische Gestaltungen in besonderen Lebenslagen ..	206
5.4.1	Testamentarische Gestaltung bei verschuldeten Erben ....	206
5.4.2	Testamentarische Gestaltung zur Versorgung behinderter Kinder .....	210
5.4.3	Testamentarische Gestaltung bei Sozialleistungs- empfängern .....	214
5.4.4	Testamentarische Gestaltung für die Versorgung von Tieren .....	215
5.5	Checkliste: Testamentarische Gestaltungsmöglichkeiten ....	218
<b>6</b>	<b>ERBRECHT MIT AUSLANDSBERÜHRUNG</b> .....	<b>221</b>
6.1	Anwendungsbereich .....	222
6.2	Inkrafttreten .....	222
6.3	Anzuwendendes Erbrecht .....	223
6.4	Wirksamkeit von Verfügungen von Todes wegen .....	224
6.5	Checkliste: Testamentarische Gestaltungsmöglichkeiten ....	226

<b>7</b>	<b>WELCHE ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN GELTEN</b>	<b>227</b>
7.1	Welche Zuwendungen steuerpflichtig sind	227
7.1.1	Zuwendungen von Todes wegen	227
7.1.2	Zuwendungen unter Lebenden	229
7.2	Welche Zuwendungen nicht steuerpflichtig sind	230
7.2.1	Steuerbefreiung bei Zuwendung von Hausrat und anderen beweglichen körperlichen Gegenständen	230
7.2.2	Steuerbefreiung im Zusammenhang mit einem Familienwohnhelm	230
7.2.3	Steuerbefreiung bei Erwerb durch erwerbsunfähige Eltern und Großeltern	232
7.2.4	Steuerbefreiung bei unentgeltlicher Pflege- und Unterhaltsgewährung	232
7.2.5	Steuerbefreiung bei Zuwendungen für Unterhalt oder Ausbildung	232
7.2.6	Steuerbefreiung bei Rückfall geschenkten Vermögens an Eltern oder Voreltern	233
7.2.7	Steuerbefreiung bei üblichen Gelegenheitsgeschenken	233
7.2.8	Weitere Befreiungen	234
7.3	Nach welchen Grundsätzen der Nachlass bewertet wird	234
7.3.1	Bewertung des Grundbesitzes	234
7.3.2	Bewertung von Aktien	237
7.3.3	Bewertung von Hausrat	238
7.3.4	Bewertung von Kunstgegenständen	238
7.3.5	Bewertung von Wertpapieren und Anteilen	238
7.3.6	Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden	238
7.4	Welche Nachlassverbindlichkeiten vom hinterlassenen Vermögen abgezogen werden	239
7.5	Wie die Erbschaftsteuer berechnet wird	240
7.5.1	Steuerpflichtiger Erwerb	240
7.5.2	Die Steuer richtet sich nach dem Steuersatz	244
7.6	Wer die Erbschaft- und Schenkungsteuer schuldet	245
7.7	Wie man Schenkung- und Erbschaftsteuer sparen kann	246
7.7.1	Steuern sparen durch Maßnahmen vor dem Erbfall	246
7.7.2	Erbschaftsteuer nach dem Erbfall sparen	256
	<b>INDEX</b>	<b>259</b>

# Anleitung für die Benutzung des Ratgebers

*(Ein Testament ist für Sie sinnvoll, wenn Sie in irgendeiner Form von der gesetzlichen Erbfolge abweichen wollen.)*

Der Aufbau des Ratgebers bildet unsere Empfehlung ab, wie Sie sinnvollerweise an Ihre Nachlassplanung herangehen sollten. Das Buch enthält neben allgemeinen Informationen, die die Grundlage für die Errichtung Ihres Testaments bilden, vor allem Entscheidungshilfen und konkrete Musterformulierungen für Ihr Testament, die Ihre persönliche Lebenssituation berücksichtigen.

In nur 4 Schritten kommen Sie ganz einfach zu dem auf Ihre Lebenssituation und Bedürfnisse zugeschnittenen Testament!

## **Schritt 1: Machen Sie sich schlau über die Formalitäten**

Im ersten Kapitel erklären wir Ihnen, wer ein Testament verfassen kann bzw. wer wann »testierfähig« ist. Wir geben Ihnen alles an die Hand, was Sie über die richtige Form, Gestaltung, Aufbewahrung und Änderungsmöglichkeiten der jeweiligen Testamente wissen müssen.

## **Schritt 2: Erfahren Sie, welche Gestaltungsmöglichkeiten Sie haben**

Die Testamentsgestaltung bietet Ihnen eine breite Palette an Gestaltungsmöglichkeiten, wenn Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen wollen. In Kapitel 2 zeigen wir Ihnen diese Möglichkeiten auf, damit Sie wissen, wie Sie Ihr Erbvermögen verteilen können

## **Schritt 3: Finden Sie die richtige Formulierung**

Die unten aufgeführten vier Kapitel enthalten jeweils Musterformulierungen für einzelne beschriebene Lebenssituationen, in denen Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen können, um Ihre genauen Wünsche im Testament festzulegen.

- Kapitel 3 enthält alle Musterformulierungen für alleinstehende Personen
- Kapitel 4 enthält alle Musterformulierungen für verheiratete Personen

- Kapitel 5 enthält alle Musterformulierungen für besondere Lebenssituationen (wie z. B. verwitwet, geschieden, getrennt lebend, Patchwork-Familien, nichteheliche Lebenspartner, verschuldeter Partner, behinderte Kinder, Sozialleistungsempfänger, Tiere etc.)
- Kapitel 6 enthält alle Musterformulierungen für Auslandsvermögen

**Checkliste zur Formulierungshilfe:** Um es Ihnen leicht zu machen, finden Sie am Ende der Kapitel jeweils eine Checkliste, in der Sie die später zu übernehmenden Musterformulierungen vermerken können.

#### **Schritt 4: Testament erstellen**

Jetzt können Sie ganz einfach die Formulierungsvorschläge, die Sie in den Checklisten vermerkt haben, handschriftlich in Ihr persönliches Testament übernehmen. Die zwingenden Testamentsbestandteile haben wir Ihnen bereits vorformuliert und in der Checkliste vermerkt. Hinter den jeweiligen Checklisten finden Sie zusätzlich Beispiele, wie ein Testament aussieht. Diese helfen Ihnen bei Strukturierung und Aufbau des Testaments.



Alle Musterformulierungen und Testamentsbeispiele finden Sie zum kostenlosen Download unter:  
[www.steuertipps.de/die-erbschaft](http://www.steuertipps.de/die-erbschaft)

Im Kapitel 7 werden die erbschaftsteuerlichen Rahmenbedingungen für die Vermögensübertragung im Wege der Erbfolge behandelt. Vergewissern Sie sich hier, dass in Ihrem Fall bei der Vermögensübertragung keine Erbschaftsteuer für Ihre Erben oder andere Personen, die sie testamentarisch begünstigt haben, anfällt. Und wenn das doch der Fall sein sollte, finden Sie Vorschläge, wie auf legale Art und Weise Steuern gespart werden können.

*Die verwendeten Formulierungsbeispiele wurden mit Sorgfalt und mit bestem Wissen erstellt. Sie sind jedoch nur als Anregung für häufig auftretende typische Fallkonstellationen gedacht. Verlag und Autor übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit.*

# 1 Eigenhändiges Testament

Wenn Sie Ihr Vermögen nach Ihrem Tod auf Ihren Ehegatten, Ihre Kinder oder andere Personen übertragen wollen, stellt Ihnen das Gesetz verschiedene Formen zur Verfügung. Wenn Sie allerdings mit der vom Gesetz vorgeschlagenen Erbfolge einverstanden sind, müssen Sie keine weiteren Anordnungen treffen. Wollen Sie aber von der gesetzlichen Erbfolge abweichen, müssen Sie eine sogenannte Verfügung von Todes wegen errichten und darin bestimmen, welche Anordnungen Sie im Falle Ihres Todes treffen wollen. Als Verfügungen von Todes wegen stehen Ihnen das Testament und der Erbvertrag zur Verfügung.



Sind Sie verheiratet, leben Sie mit Ihrem Ehegatten – was den Regelfall betrifft – im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft und haben Sie zwei Kinder, erben Ihr Ehegatte kraft gesetzlicher Erbfolge die Hälfte und Ihre beiden Kinder die andere Hälfte des Nachlasses. Wollen Sie, dass nach Ihrem Tod der längerlebende Ehegatte Alleinerbe wird, müssen Sie eine Verfügung von Todes wegen errichten.

Mit einem Testament treffen Sie einseitige Verfügungen von Todes wegen. Es gibt zwei Arten von Testamenten: das Einzeltestament und das gemeinschaftliche Testament von Eheleuten. Dabei können Sie jeweils wählen, ob Sie das Testament selbst (eigenhändig, also handschriftlich) oder vor einem Notar errichten wollen. Das eigenhändige Testament hat gegenüber dem notariellen Testament den Vorteil, dass sie es schnell und an jedem beliebigen Ort errichten können und Ihnen keine Notarkosten entstehen. Sie können es leichter ändern und an jedem beliebigen Ort aufbewahren.

Statt in einem Testament können Sie Ihre Verfügungen von Todes wegen auch in einem Erbvertrag treffen. Während ein Testament als einseitige letztwillige Verfügung jederzeit frei widerrufbar ist, ist der Erbvertrag ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren Personen, in dem zumindest eine Person letztwillige Verfügungen trifft, die – weil

ein Vertrag vorliegt – nicht einfach von dem Testierenden einseitig widerrufen oder geändert werden können.

**Achtung:** Nur das eigenhändige Testament können Sie selbst errichten. Wollen Sie einen Erbvertrag abschließen, müssen Sie wie beim notariellen Testament einen Notar beiziehen. Dieser muss den Erbvertrag notariell beurkunden. Andernfalls ist der Vertrag unwirksam.

### 1.1 Eigenhändiges Einzeltestament

Im Normalfall wird ein Testament als Einzeltestament errichtet. Während in einem gemeinschaftlichen Testament beide Ehepartner gemeinsam erbrechtliche Verfügungen treffen können, beschränken sich die Anordnungen im Einzeltestament auf Ihre Person.

#### 1.1.1 Form

In Ihrem eigenhändigen Testament können Sie Ihren letzten Willen durch eine eigenhändig geschriebene Erklärung zum Ausdruck bringen. Werden diese Formerfordernisse nicht beachtet, ist das Testament unwirksam.

#### ==== Eigenhändige Erklärung

Ein eigenhändiges Testament ist nur wirksam, wenn Sie den Text Ihres Testaments eigenhändig schreiben und unterschreiben. Sie müssen also den Text von der ersten bis zur letzten Zeile mit der Hand schreiben. Ein mit der Schreibmaschine oder mithilfe eines Computers geschriebener Text erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen und ist unwirksam. Auch wenn Sie das Testament einer anderen Person diktieren, ist die gesetzlich vorgeschriebene Form nicht erfüllt.

Gleichgültig ist, ob Sie die Erklärung in Schreibschrift oder in Druckschrift schreiben. Wichtig ist, dass die charakterlichen Züge Ihrer Handschrift ohne Weiteres erkennbar sind. Ihr eigenhändiges Testament muss nicht formvollendet sein. Schreibfehler, Streichungen oder Verbesserungen sind ohne Bedeutung.



Ihr Schriftstück müssen Sie nicht als »Testament« oder »Letzter Wille« o. Ä. bezeichnen. Achten Sie darauf, dass Ihre Erklärung lesbar ist. Andernfalls liegt keine rechtliche Erklärung vor; das Testament wäre nichtig. Nehmen Sie im Testament nicht auf Schriftstücke Bezug, die Sie nicht eigenhändig geschrieben haben. Keine Bedeutung hat, in welcher Sprache das Testament verfasst ist. Auch ein handschriftlicher Brief kann ein Testament enthalten, wenn er eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist.

## ==== Eigenhändige Unterschrift

Ihr Testament müssen Sie eigenhändig unterschreiben und damit bestätigen, dass Ihre Erklärung ernsthaft ist und kein unverbindlicher Entwurf vorliegt. Fehlt in Ihrem eigenhändigen Testament Ihre Unterschrift, ist es unwirksam. Ihre Unterschrift soll Ihren Vornamen und Familiennamen enthalten. Es genügt also nicht, dass Sie sich im Eingang des Textes lediglich selbst bezeichnen (*Ich, Werner Müller, erkläre hiermit meinen Letzten Willen wie folgt: ...*). Im Gegensatz zu Ihrer Erklärung muss Ihre Unterschrift nicht leserlich sein. Sie muss aber die entsprechenden charakterlichen Merkmale aufweisen.

Unter Umständen kann ein Testament auch dann wirksam sein, wenn es nur mit einem Namenskürzel oder einer Familienbezeichnung (z. B. »Euer Vater«) unterzeichnet ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Urheberschaft des Erblassers zweifelsfrei festzustellen ist.

Ihre Unterschrift muss den Wortlaut des Testaments abschließen. Sie muss also unter dem Text stehen. Es reicht nicht aus, dass Ihr Name irgendwo mitten im Text steht.



Wenn Ihr Testament mehrere Seiten umfasst, reicht es aus, wenn Sie die zusammengehefteten Seiten auf der letzten Seite unterschreiben. Anlagen, auf die Sie im Testament verweisen, sollten Sie gesondert unterschreiben. Nachträgliche Radierungen oder Änderungen im Testament müssen nicht gesondert unterschrieben werden.

### === Angabe von Ort und Datum

Sie sollen Ihr Testament mit Orts- und Datumsangabe (Tag, Monat, Jahr) versehen. Fehlen diese Angaben, ist Ihr Testament allerdings nicht zwangsläufig unwirksam. Sinnvoll ist es, das Datum, an dem Sie Ihr Testament errichtet haben, anzugeben. Wenn Sie nämlich mehrere sich widersprechende Testamente errichtet haben, kann fraglich sein, welches Testament Ihr aktuelles ist.

#### 1.1.2 Testierfähigkeit

Ein eigenhändiges Testament kann nur errichten, wer volljährig ist, wer also das 18. Lebensjahr vollendet hat. Andernfalls ist das Testament unheilbar unwirksam. Das von einem Minderjährigen errichtete eigenhändige Testament wird auch nicht dadurch wirksam, dass die betreffende Person das 18. Lebensjahr vollendet. Der nunmehr Testierfähige muss also ein neues Testament errichten.

Kein Testament kann errichten, wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (z. B. Demenz vom Alzheimer Typ, Demenz bei Parkinson-Syndrom). Die Annahme einer Testierunfähigkeit aus einem dieser Gründe muss als Ausnahmefall angesehen werden. Jede Person gilt

also solange als testierfähig, bis das Gegenteil zur vollen Gewissheit bewiesen ist.

Auch eine unter Betreuung stehende Person kann wirksam ein Testament errichten. Zwar kann das Betreuungsgericht anordnen, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf. Dieser Einwilligungsvorbehalt erstreckt sich allerdings nicht auf Verfügungen von Todes wegen. Die Anordnung einer Betreuung hat keinen Einfluss auf die Testierfähigkeit. Der Betreute kann also ein Testament errichten und es widerrufen, es sei denn, er ist wegen seines Gesundheitszustands (vgl. oben) testierunfähig.

Wer nicht lesen kann, kann kein eigenhändiges Testament errichten. Er kann nur ein Testament vor dem Notar durch mündliche Erklärung errichten. Auch ein schreibunfähiger Erblasser kann sein Testament nur durch mündliche Erklärung vor dem Notar errichten. Ein stummer oder hörbehinderter Erblasser, der schreiben kann, kann ein eigenhändiges Testament errichten. Auch ein taubstummer Erblasser, der lesen und schreiben kann, kann ein eigenhändiges Testament errichten. Wenn sich der taubstumme Erblasser nicht schriftlich verständigen kann, kann er ein Testament vor dem Notar errichten, falls er sich mittels Gebärdensprache zu verständigen vermag.

### 1.1.3 Aufbewahrung

Ihr eigenhändiges Testament können Sie an jedem beliebigen Ort aufbewahren. Sinnvoll ist es, dass Sie eine vertrauenswürdige Person über den Aufbewahrungsort informieren. Sie können Ihr Testament auch in amtliche Verwahrung geben, um es vor Verlust oder Fälschung zu schützen. Die amtliche Verwahrung beim Amtsgericht bzw. in Baden-Württemberg beim Notariat kostet einmalig und pauschal € 75,-. Die Rücknahme des eigenhändigen Testaments aus der amtlichen Verwahrung hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Testaments.

### **1.1.4 Änderungen des Testaments**

Ein einmal errichtetes eigenhändiges Testament können Sie jederzeit nachträglich ändern. Gründe dafür brauchen Sie nicht anzugeben. Bei Änderungen des eigenhändigen Testaments müssen die geltenden Formvorschriften beachtet werden; die Änderungen und Zusätze müssen Sie also eigenhändig schreiben. Änderungen und Ergänzungen in Maschinenschrift sind ungültig; diese machen jedoch andere formgerechte Anordnungen nur dann unwirksam, wenn anzunehmen ist, dass Sie sie nicht ohne die unwirksame Verfügung getroffen hätten.

Sie können Ihr Testament einfach ändern, indem Sie einzelne Verfügungen durchstreichen. Sie können Nachträge auf demselben Blatt Ihres Testaments oberhalb Ihrer Unterschrift vornehmen. In diesem Fall sind die Nachträge im Regelfall von Ihrer früheren Unterschrift gedeckt. Sie brauchen dann die Nachträge nicht gesondert unterschreiben. Entsprechendes gilt, wenn Sie anstelle des gestrichenen Textes einen neuen schreiben. Sie können auch Nachträge auf demselben Blatt unterhalb Ihrer Unterschrift vornehmen. In diesem Fall müssen Sie im Regelfall den Nachtrag gesondert unterzeichnen. Die Unterzeichnung ist insbesondere dann erforderlich, wenn der nach der früheren Unterschrift stehende Zusatz eine weitere selbstständige Verfügung enthält. Schließlich können Sie Änderungen oder Ergänzungen auch auf einem anderen Blatt vornehmen. In diesem Fall handelt es sich um eine neue Verfügung, die Sie in jedem Fall gesondert unterzeichnen müssen.

## **1.2 Eigenhändiges gemeinschaftliches Testament von Eheleuten**

Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sieht das Gesetz eine Testamentsform vor, die deren besonderen Interessen berücksichtigt: das gemeinschaftliche Testament. Das Besondere an diesem Testament ist, dass darin Verfügungen sowohl für den Tod des

einen wie auch für den Tod des anderen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners getroffen werden können, die, wenn sie im Hinblick darauf getroffen wurden, dass auch der andere Ehegatte eine entsprechende Verfügung vorgenommen hat (sogenannte wechselseitige Verfügungen), nicht ohne Weiteres geändert oder aufgehoben werden können.

Selbstverständlich können Eheleute auch jeweils Einzeltestamente errichten und dort gegenseitig abgestimmte Verfügungen treffen. Letztlich ist für die Frage, ob Eheleute Einzeltestamente errichten oder in einem gemeinschaftlichen Testament ihre erbrechtlichen Verfügungen treffen, maßgebend, in welchem Umfang sich die Eheleute durch ihre Verfügungen binden wollen (vgl. dazu 1.2.7).



Im Folgenden wird das gemeinschaftliche Ehegattentestament vorgestellt. Die Ausführungen gelten aber entsprechend auch für das gemeinschaftliche Testament von eingetragenen Lebenspartnerschaften.

### 1.2.1 Gültige Ehe

Nur Eheleute und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten, nicht aber unverheiratete Personen wie Verlobte oder Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Diese können ihre erbrechtlichen Verfügungen nur in Einzeltestamenten vornehmen oder, wenn sie sich rechtlich binden wollen, erbvertragliche Regelungen treffen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments ist, dass die Eheleute zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments in einer gültigen Ehe leben. Deshalb wird das Testament seinem ganzen Inhalt nach grundsätzlich unwirksam, wenn die Ehe nach Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments geschieden wird. Das gilt auch, wenn während des Scheidungsverfahrens der Erblasser stirbt und er die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.

# Index

## A

- Anordnungen 13, 34 ff., 49 ff., 64 ff., 97 ff., 103
  - Familienrechtlich 64 ff., 103 ff.
- Auflagen 27, 47 ff., 100, 217, 239
  - mit Begünstigung 48 ff.
  - ohne Begünstigung 47 ff.
- Ausland 100, 221 ff.

## B

- Behinderung 213, 253
- Berliner Testament 23f., 68, 113, 133, 135, 141 ff., 151 ff., 158 ff., 178 f., 183, 187f., 193 ff., 203, 211, 254ff.
  - Abänderungsvorbehalt 151 ff., 193
  - Anfechtungsverzicht 171, 173, 179
  - Pflichtteilsstrafklausel 24, 150, 160 ff., 178, 196
  - Steuerlich 254 ff.
  - Weitere Verfügungen 173 ff.
  - Wiederverheiratungsklausel 24, 150, 167 ff., 183, 196

## E

- Ehegattentestament 19, 25, 115, 133, 142
- Einzeltestament 14, 19 ff., 67; 113 ff., 132, 175, 178, 180, 185, 187, 197, 202 ff.
  - Änderungen 18
  - Aufbewahrung 17
  - Form 14
  - Musterbeispiel 107 ff.
  - Testierfähigkeit 16
  - Vor- und Nachteile 26, 115
- Enterbung 54 ff., 68, 71, 119 ff., 162 ff., 189, 198, 211, 222
  - Formen 55 ff.
  - Gesetzliche Erben 54 ff.; 68
  - Rechtliche Folgen 55 ff.

Erbeinsetzung 21, 28f., 31ff., 47, 55, 73 ff., 87, 125, 129, 134 ff., 146 ff., 176, 178, 188, 201 ff.

Erbschaftsteuer 12, 24, 149, 186, 201, 227 ff.

Ersatzerben 33f., 73, 79 f., 109, 125, 131 f., 139f., 146 ff., 182, 196, 202 f., 257

Ersatzvermächtnis 43, 45, 85

## F

Forderungsvermächtnis 43, 84

## G

- Gattungsvermächtnis 40, 81
- Gemeinschaftliches Testament 18, 25, 68, 108, 113, 115, 133 ff., 161, 173 ff., 182, 188, 193 ff., 201, 225
  - Aufbewahrung 25
  - Form 20
  - Inhalt 21
  - Musterbeispiel 182, 184
  - Testierfähigkeit 20
  - Verfügungen 132
  - Vor- und Nachteile 26, 115
- Gemeinschaftliches Vermächtnis 41, 81
- Gesamtrechtsnachfolger 27 f., 39, 109
- Geschieden 19, 67 ff., 187, 188, 239, 242
- Gültige Ehe 19

## L

Ledig 67 ff., 185 ff., 221, 250

## N

- Nacherben 34 ff., 89 ff., 190 f., 208 ff.,
  - Rechte und Pflichten 38 ff.
- Nachlassgegenstände 35 ff., 49 ff., 76, 80, 90, 92, 96 ff., 109 f., 128, 132, 140, 173, 191, 215

Nachvermächtnis 43, 85

Nichteheliche Lebenspartner 201 ff.,  
245, 252

## P

Patchwork-Familie 198 ff.

## R

Rentenvermächtnis 44, 86

## S

Scheidungsverfahren 19, 197

Schenkungssteuer 227 ff.

– Berechnung 234 f., 240

Sozialleistungsempfänger 36, 90, 214 ff.

Steuerbefreiung 230 ff., 249

Stückvermächtnis 39, 81

## T

Teilungsanordnung 49 f., 98 f., 109

Testamentsvollstrecker 45 ff., 52 ff., 88,  
100 ff., 109, 186, 196, 204, 208, 215 ff.

– Berufung 100 ff.

– Vergütung 102

Testamentsvollstreckung 25, 49 ff.,  
100 ff., 192, 204, 207 ff., 240

Tiere 30, 215 ff.

## V

Verheiratet 32, 61, 70, 116 ff., 134 ff.,  
193 ff.

– Getrennt lebend 196

– Mit Kindern 195

– Ohne Kinder 193

Vermögenssorge elterliche 64, 103

Verschaffungsvermächtnis 41, 84

Verschuldung 210

Verwitwet 67 ff., 108, 188

Vorausvermächtnis 40, 42, 82, 99, 111

Vorerben 34 ff., 89 ff., 190 f., 207 ff.,

– Rechte und Pflichten 36 ff.

Vormund 64 f., 103 f., 136, 138 f., 143 ff.,  
186

## W

Wahlvermächtnis 41, 82

## Z

Zuwendung 22, 30 ff., 38 ff., 47 ff., 60,  
80, 87, 153 ff., 195, 203 f., 211 ff., 227 ff.,  
242, 252

– Nicht steuerpflichtig 230 ff.

– Steuerpflichtig 233 ff.

Zweckvermächtnis 42, 83